

# **Anlage 1**

**zur Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen für die fünfte Regulierungsperiode Gas**

**vom 15. Mai 2026**

## Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach Tenorziffer 2 vorzulegenden Berichts samt Anhang (siehe Tenorziffer 2a)

### A. Vorbemerkungen

Die Kostenartenrechnung wird von der Landesregulierungsbehörde unter Anwendung der Maßstäbe der GasNEF geprüft. Der Bericht muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen diese Kostenartenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Der Bericht nebst Anhang ist in der entsprechend dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Erläuterungen und Definitionen für die Befüllung des Erhebungsbogens sind der Anlage 2 zu entnehmen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte in den Bericht aufzunehmen. Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach relevanten Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

1. Überblick über das Netz und das Basisjahr 2025
2. Grundlagen der Kostenartenrechnung
  - a) Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach Tenorziffer 4.3 GasNEF
  - b) Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnungen (2024 und 2025)
  - c) Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Bilanzen (2024 und 2025)
3. Darlegung der aufwandsgleichen Kosten gemäß Tenorziffer 7 GasNEF
4. Darlegung zu den kalkulatorischen Kosten gemäß Tenorziffern 9 ff. GasNEF
  - a) Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen
  - b) Erläuterungen zu notwendigen Positionen zur Berechnung der kalkulatorischen Gesamtkapitalverzinsung
5. Darlegung der kostenmindernden Erlöse gemäß Tenorziffer 13 GasNEF
6. Erläuterungen zu der Überleitung der Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen ( $KA_{nEu}$ )
7. Anhang zum Bericht

**Die Landesregulierungsbehörde Sachsen (nachfolgend LRegB) hat sich entschieden, die Gliederungsstruktur des Berichtes gegenüber der Festlegung der Bundesnetzagentur im Hinblick an praktische Relevanz anzupassen.** Daher orientiert sich die oben vorgegebene Gliederungsstruktur stärker an der eigentlichen Kostenstruktur und entspricht auch der Vorgehensweise in der Prüfungsabfolge.

## B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts (siehe Tenorziffer 2a)

Im Folgenden wird der **Mindestinhalt** der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vorgegeben. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur mit den entsprechenden Nachweisen zu erstellen.

Dazu sind noch folgende, **allgemeine Hinweise** zu beachten:

### Basisjahr

Gemäß Tenorziffer 4.1 S. 2 GasNEF erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum anderen die Überführung der externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung.

Die zusätzliche Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2023 und 2024 abgeschlossenen Geschäftsjahre dient der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangsbestandes und zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach Tenorziffer 5.4 RAMEN Gas im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert. (BGH, Beschluss vom 28. Juni 2011, Az.: EnVR 48/10, Rn. 17; BGH, Beschluss vom 10. November 2015, Az.: EnVR 26/14, Rn. 35; BGH Beschluss vom 18.11.2025, Az. EnVR 48/22, Rn. 6 ff u.a.); Inwieweit Kosten für die Regulierungsperiode repräsentativ sind oder evtl. Einmal-effekte aufweisen, um welche das Kostenniveau bereinigt werden müsste, müssen zwingend über das Basisjahr hinaus weitere Geschäftsjahre als Referenz in den Blick genommen werden.

Zudem trifft die LRegB mit dieser Forderung noch keine inhaltliche Aussage, ob und inwieweit diese Werte in das zu ermittelnde Ausgangsniveau einfließen werden.

Eine erneute Vorlage der jeweiligen Jahresabschlüsse und Prüfberichte ist **nicht** notwendig, sofern der LRegB diese bereits vorliegen. Insbesondere im Falle von Verpächtern/ Subverpächtern und Dienstleistern (soweit zur Abgabe eines separaten Erhebungsbogens verpflichtet) ist jedoch die Notwendigkeit zur Einreichung der Prüfberichte zu überprüfen.

Bei nicht fristgemäßer Übermittlung der nachgeforderten Daten macht die LRegB angesichts ihrer Pflicht zur eigenverantwortlichen Sachverhaltsermittlung sowie der Mitwirkungspflichten des Netzbetreibers auf der Grundlage der §§ 68, 69 EnWG in Verbindung mit §§ 24, 26 VwVfG von der Möglichkeit der Schätzung Gebrauch.

### Erhebungsbogen

Die zu übermittelnden Erhebungsbögen sind Teil des Berichts. Es erfolgt eine Abfrage der Daten im Erhebungsbogen für Gasnetzbetreiber für grundsätzlich insgesamt drei Jahre (2023 bis 2025).

Die Erhebungsbögen sind je gesondert für den Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter bzw. Subverpächter einzureichen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Erhebungsbogen abzubilden.

Grundsätzlich ist der Erhebungsbogen vollständig auszufüllen. Hiervon abweichende Ausnahmen werden im Folgenden abschließend geregelt.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Daten für einen Zeitraum von drei Jahren gilt für den Erhebungsbogen des Netzbetreibers. Für Dienstleister und Verpächter gilt diese Verpflichtung nicht; für diese sind neben den Daten für das Basisjahr nur jene des Vorjahres zu liefern. Darüber hinaus steht es dem Netzbetreiber jedoch frei, zusätzliche Angaben in den entsprechenden Eingabefeldern des Erhebungsbogens darzustellen, um Kostenentwicklungen zu plausibilisieren.

Positionen im Zusammenhang mit den Sondersachverhalten Biogas, Marktraumumstellung und Wasserstoff sind in der Bilanz und GuV abzugrenzen, da sie über jeweils eigene regulatorische Instrumente abgebildet werden und daher nicht zusätzlich im Rahmen des Ausgangsniveaus berücksichtigt werden können.

Das zu betrachtende Gasnetz ist eingebunden in das Gesamtunternehmen. Die Angaben zu anderen Unternehmensbereichen dienen dazu, die Überleitung vom Gesamtunternehmen auf die verschiedenen Unternehmensbereiche und schlussendlich auf das Gasnetz nachzuvollziehen und verstehen zu können.

#### Bericht zur Kosten- und Erlöslage

Die Darlegung der Kosten- und Erlöslage im textlichen Teil des Berichts entsprechend der vorstehenden Gliederung ist lediglich für die Jahre 2024 und 2025 vorzunehmen, es sei denn, nachfolgend wird bezüglich einzelner Berichtspflichten anderes geregelt.

Der Netzbetreiber hat für Verpächter, Subverpächter und Dienstleister in dem Bericht jeweils eigene Kapitel zu erstellen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Kapiteln abzubilden. Innerhalb der Darstellung des Netzbetreibers selbst (Pächter/Dienstleistungsnehmer) kann bei den Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter und für die Dienstleistungserbringung durch Dritte auf die entsprechenden Kapitel verwiesen werden. In den Kapiteln zu den betroffenen Unternehmen sind die Berichtspflichten entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der Anlage 2 ebenso zu berücksichtigen wie in der Darstellung des Netzbetreibers selbst, soweit sie auf Verpächter bzw. Dienstleister übertragbar sind.

Die nachfolgend dargestellten Anforderungen an den Bericht stellen **Mindestanforderungen** dar und können jederzeit durch den Netzbetreiber ergänzt und erweitert werden. Die Ausführungen im Bericht müssen im Einklang mit den Eintragungen in den Erhebungsbögen sowie den eingereichten Nachweisen stehen. Im Bericht ist an den entsprechenden Stellen auf die jeweiligen Eintragungen im Erhebungsbogen sowie die beiliegenden Nachweise/ Anlagen zu verweisen.

## Zu Ziffer 1.: Überblick über das Netz und das Basisjahr 2025

Mit den Ausführungen der Netzbetreiber unter diesem Gliederungspunkt soll die LRegB einen ersten Überblick über das Netz und das zu betrachtende Basisjahr erhalten. Der Netzbetreiber hat hier die Möglichkeit, Besonderheiten des Netzes oder aber auch des Basisjahres überblicksmäßig darzulegen. Dies können u.a. Hinweise zu Netzübergängen seit dem letzten Basisjahr, Umstrukturierungen, Wechsel von Dienstleistern im Vergleich zur letzten Kostenprüfung etc. aber auch zu kostenmäßigen Besonderheiten sein.

Die Netzbetreiber müssen zunächst die Kosten- und Erlöslage der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2024 und 2025 darlegen. Hierbei sind nach Tenorziffer 3.2 GasNEF ausschließlich **Istkosten** heranzuziehen. **Signifikante Abweichungen der Kosten und Erlöse des Geschäftsjahres 2025 von den Kosten und Erlösen des Geschäftsjahres 2024 sind zu erläutern.**<sup>1</sup>

An dieser Stelle ist lediglich als Einleitung eine gestraffte Benennung von Besonderheiten notwendig, um ein Gespür dafür zu bekommen, wo und in welchem Umfang sich das Basisjahr als besonders darstellt. Detailliert auf Besonderheiten des Geschäftsjahres ist **dem Grunde und der Höhe nach** bei den entsprechenden Kosten- und Erlöspositionen inhaltlich einzugehen, sowie ein verstetigter Ansatz darzulegen und zu begründen. Diese Angaben sind erforderlich, um die Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach Tenorziffer 5 RAMEN Gas insbesondere für die Zwecke der Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach Tenorziffer 5.4. RAMEN Gas in Bezug auf Sachgerechtigkeit und Aussagekraft im Sinne einer kostenrechnerischen Verstetigung, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert, zu vereinheitlichen und zu optimieren.

Ziel dieser überblicksmäßigen Darstellung ist es, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Kosten- und Erlöspositionen besser in das Gesamtgefüge eingeordnet werden können. Hier ist Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlage und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

## Zu Ziffer 2.: Grundlagen der Kostenartenrechnung

In den Erhebungsbogen zur Kostenprüfung ist erstmals eine **Saldenliste** der verwendeten Erfolgskonten der Finanzbuchhaltung inklusive der vorgenommenen Zuordnung der Konten zur Gewinn- und Verlustrechnung der Jahre 2023 bis 2025 für die Tätigkeit Gasverteilung/Gasfernleitung (Netz) im Tabellenblatt „A2\_SaLi“ vollständig einzutragen. Diese bildet die Grundlage zur Abbildung der Gewinn- und Verlustrechnung. Das Tabellenblatt „A2\_SaLi“ ist vollständig auszufüllen. Jedes in der Tabelle aufgeführte Konto muss einer GuV-Position zugeordnet werden. Auch die verwendeten Schlüssel sowie die mit Schlüsseln zugeordneten Beträge müssen für das Geschäftsjahr 2025 zwingend eingetragen werden, sofern eine geschlüsselte Zuordnung auf dem jeweiligen Konto erfolgt.

---

<sup>1</sup> Der Erstellung eines gesonderten Berichtes für das im Kalenderjahr 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr bedarf es somit nicht. Von einer signifikanten Änderung der Kosten- bzw. Erlöslage ist auszugehen, wenn die Veränderung mehr als +/- 15 % in der Einzelposition ausmacht und eine Wesentlichkeitsschwelle von 0,1% der angepassten, um vorgelagerte Kosten bereinigten EOG 2025 überschritten wird.

Die Saldenliste inklusive der vorgenommenen Zuordnung zur Gewinn- und Verlustrechnung ist für den Netzbetreiber und für die Dienstleister vorzulegen. Für die Verpächter verzichtet die LRegB auf die Befüllung des Tabellenblatts „A2\_SaLi“.

**Ausführungen im textlichen Bericht zum Tabellenblatt „A2\_SaLi“ sind nicht notwendig.**

- a) Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach Tenorziffer 4.3 GasNEF

Die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um die sachgerechte Zuordnung von Positionen zur Gasnetzsparte zu überprüfen.

Aufgrund der bisherigen Prüferfahrung ist es an dieser Stelle nicht ausreichend, auf die Angaben im geprüften und testierten Jahresabschluss zu verweisen.

Grundsätzlich sind die verwendeten Schlüssel stetig anzuwenden. **Sofern sich keine grundlegenden Änderungen gegenüber der letzten Kostenprüfung ergeben haben, kann auf den Schlüsselbericht aus der 4. Regulierungsperiode verwiesen werden.**

Die Dokumentation der Schlüssel kann sodann ausschließlich über die vorgesehenen Eintragungen im Erhebungsbogen (dort insbesondere Tabellenblatt „A4\_Schlüssel“ und „A2\_SaLi“) erfolgen. Der Netzbetreiberin bleibt es unbenommen, ergänzende Hinweise im Bericht aufzunehmen.

- b) Erläuterungen zur Überleitungsrechnung Gewinn- und Verlustrechnungen (2024 und 2025)

Zur Darstellung der Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnungen hat der Netzbetreiber die entsprechenden Tabellenblätter des Erhebungsbogens zu verwenden. Die in die Überleitungsrechnung einzutragenden Werte müssen mit den Werten der testierten Jahresabschlüsse übereinstimmen.

Das Tabellenblatt „C\_GuV“ des Erhebungsbogens enthält für das jeweilige Geschäftsjahr die Überleitung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung.

Die Eintragungen in den EHB, Tabellenblatt „C\_GuV“ umfassen drei Geschäftsjahre (2023 bis 2025), im Bericht sind mindestens Erläuterungen für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 zu machen.

Die vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen sind im EHB, Tabellenblatt „A3\_Hinzu\_Kürz“ einzeln zu erläutern und zu begründen. Im Bericht sind diesbezüglich keine Wiederholungen, sondern nur Ergänzungen (z.B. Begründung aufgrund Platzmangel im EHB) notwendig.

- c) Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Bilanzen (2024 und 2025)

Das Tabellenblatt „B\_Bilanz“ des Erhebungsbogens enthält die Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen.

Aufgrund der Einführung des WACC-Ansatzes reduziert sich die Berichtspflicht über die Eintragungen im Tabellenblatt „B\_Bilanz“ deutlich.

Die vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen sind im EHB, Tabellenblatt „A3\_Hinzu\_Kürz“ einzeln zu erläutern und zu begründen.

Sofern es zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen gekommen ist, bietet der Bericht die Möglichkeit zur Darstellung.

### **Zu Ziffer 3: Darlegung der aufwandsgleichen Kosten gemäß Tenorziffer 7 GasNEF**

Eine tabellarische Aufstellung der aufwandsgleichen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus Tabellenblatt „C\_GuV“ des Erhebungsbogens. Darin erfolgt eine Überleitung von den handelsrechtlichen Wertansätzen hin zu den kalkulatorischen Wertansätzen (vgl. Überleitungsrechnung).

Es sind sämtliche aufwandsgleiche Kosten, wie sie in Tabellenblatt „C\_GuV“ des Erhebungsbogens ausgewiesen sind, inhaltlich zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes C\_GuV des Erhebungsbogens ohne Veränderung zu übernehmen. Reine Wiederholungen der Kostenbezeichnungen sind zu unterlassen.

Zu den aufwandsgleichen Kosten zählen folgende Gliederungspunkte des Tabellenblattes „C\_GuV“:

Gliederungspunkt 5	Materialaufwand
Gliederungspunkt 6	Personalaufwand
Gliederungspunkt 7	Abschreibungen (soweit sie nicht das kalk. Sachanlagevermögen umfassen)
Gliederungspunkt 8	sonstige betriebliche Aufwendungen
Gliederungspunkt 15	sonstige betriebliche Steuern

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern.

Die LRegB behält sich ausdrücklich vor, zu einzelnen Kostenpositionen geeignete Nachweise während der Prüfung anzufordern. Auf Besonderheiten ist – wie unter Ziffer 1 des Berichts „Überblick über das Netz und das Basisjahr 2025“ gefordert, an jeweiliger Kostenposition einzugehen.

- Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt (5.2.4 und 8.4), sind für beide Kostenpositionen Systemausdrucke für das Basisjahr und das vorangegangene Jahr einzureichen. Zu den 10 größten Maßnahmen des Basisjahres ist im Bericht auszuführen.

- Die Istkosten der Position „Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge“ (8.6) sind für die Jahre 2025 und 2024 zu erläutern und mittels Systemausdruck nachzuweisen.
- Des Weiteren sind die Istwerte für die Position „Rechts- und Beratungskosten“ (8.10) ausführlich zu erläutern. Dazu ist ein vollständiger Systemausdruck, sowie für die 30 wertmäßig größten Positionen Rechnungen und Verträge einzureichen. Dabei ist insbesondere auf die Schlüsselung und die ggf. notwendige Verstärkung einzugehen. Bei der Einreichung von Nachweisen ist auf eine für Dritte nachvollziehbare Darstellung zu achten. Tabellarische Aufstellungen können hier ergänzend zu den Nachweisen hilfreich sein. Die LRegB behält sich vor, weitere Nachweise im Verfahren einzufordern.
- Unter den Positionen „Einzelwertberichtigungen“ (8.14), „Pauschalwertberichtigungen“ (8.15) und „Abschreibungen auf Forderungen“ (8.16) sind nur solche Beträge zu erfassen und detailliert zu erläutern, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind.
- In der Position 8.18 Aufwendungen aus Anlagenabgängen (Restbuchwerte) sind die Buchverluste einzutragen. Diese sind mittels einer Abgangsliste zu plausibilisieren. Hierzu wird auf die weiterführenden Ausführungen zum Sachanlagevermögen verwiesen.

Eine Sonderstellung bei den aufwandsgleichen Kosten nehmen die Positionen „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ (5.2.2.) und „Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung“ (5.2.3.) ein. Hierzu sind im Bericht – sofern solche Kosten angefallen sind - jeweils eigene Kapitel zu erstellen. Bei den Angaben der Netzbetreiber selbst ist auf die Ausführungen in den separaten Kapiteln zu verweisen.

- Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (5.2.2.)  
Nach Tenorziffer 5 S.1; S.2 GasNEF können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber der Eigentümer der Anlage wäre.

Die Netzbetreiber sind nach Tenorziffer 5 S. 3 GasNEF verpflichtet, die Kosten im Einzelnen nachzuweisen. Daher haben die Netzbetreiber jeweils gesonderte Erhebungsbögen für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich diese Kosten ergeben. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Kosten ist die GuV des Verpächters für die Gasverteilung nach § 6b Abs. 3 EnWG (Tenorziffer 5 S. 4 GasNEF). Aufwandsgleiche Kosten des Verpächters sind nur anerkennungsfähig, soweit sie im Zusammenhang mit der Überlassung der Anlagegüter stehen (Tenorziffer 5 S. 5 GasNEF).

Die Erhebungsbögen für Verpächter bzw. Subverpächter sind ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form an die LRegB zu übersenden. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen 1 und 2 der Festlegung sind in einem separaten Kapitel des Berichts für jedes einzelne Pachtverhältnis sämtliche Kostenarten des Verpächters zu erläutern, soweit sie in die Kalkulation des Entgelts für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter einfließen. Ferner sind die abgeschlos-

senen Pachtverträge vorzulegen. Sofern diese Verträge bereits aus früheren Verfahren vorliegen, kann darauf verwiesen werden. Aktuelle Nachträge sind einzureichen.

Eine vollständige kalkulatorische Erfassung des Sachanlagevermögens aller Verpächter und Subverpächter – auch bei verhältnismäßig kleinen Beträgen – ist sowohl für die Kostenanerkennung als auch für die Nachvollziehbarkeit der späteren Berechnung des Kapitalkostenabzugs unumgänglich.

- Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (5.2.3.)  
Nach Tenorziffer 6 S. 2, S. 3 GasNEF darf der Betreiber des Gasversorgungsnetzes die aus der Erbringung der Dienstleistung durch ein Unternehmen entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie unter Anwendung der Grundsätze der Netzkostenermittlung im Sinne der Festlegung GasNEF tatsächlich angefallen und marktgerecht sind. Die in der GuV des Netzbetreibers auf die Dienstleistung entfallenden Kosten bilden die Obergrenze.

Sofern der Netzbetreiber solche Dienstleistungskosten an anderer Stelle und nicht in der Position 5.2.3. ansetzt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen analog. Die entsprechenden Ausführungen sind sodann unter der jeweiligen Kostenposition zu machen oder aber auf die Ausführungen unter Position 5.2.3. zu verweisen. Eine doppelte Ausführung oder sogar Umbuchung der Dienstleistungskosten in die Position 5.2.3. ist nicht erforderlich.

a) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Netzbetreibers jeweils gesonderte Erhebungsbögen für die **zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen im Sinne von § 6b Absatz 2 Satz 1 EnWG** vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nur, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleister ergibt, 5 Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen.

Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form an die LRegB zu übersenden. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen 1 und 2 der Festlegung sind in einem separaten Kapitel des Berichts sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern (je Dienstleistungserbringer separat). Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse, vorzulegen. Sofern diese Verträge bereits aus früheren Verfahren vorliegen, kann darauf verwiesen werden. Aktuelle Nachträge sind einzureichen. In jedem Fall sind die im Basisjahr angefallenen Zahlungen mittels Rechnung bzw. Systemausdruck zu belegen.

b) Ausführlich zu erläutern, ist die Bewertung der **von nicht-verbundenen Dritten** erbrachten Dienstleistungen. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition die Dienstleistungen

verbucht wurden. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse beizufügen. Diese Erläuterungen und Nachweise sind jedoch nur für die **fünf** wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit nicht-verbundenen Unternehmen erforderlich. Sofern diese Verträge bereits aus früheren Verfahren vorliegen, kann darauf verwiesen werden. Aktuelle Nachträge sind einzureichen. In jedem Fall sind die Ist-Kosten mittels Rechnung bzw. Systemausdruck zu belegen.

Bei rein betriebsgeführten Unternehmen kann im begründeten Einzelfall und nach vorheriger Absprache mit der LRegB ein anderer geeigneter Nachweis in einer für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbaren Art und Weise erbracht werden. Es sind dabei die Gründe darzulegen, die eine Abweichung von den oben genannten allgemeinen Anforderungen rechtfertigen.

Sofern in den aufwandsgleichen Kosten eine Sammelposition „Verwaltungskostenumlage“ und/ oder „Interne Leistungsverrechnungen“ enthalten ist, ist hierzu ausführlich und nachvollziehbar auszuführen. Die Kosten sind dem Grunde und der Höhe nach für einen fremden Dritten nachvollziehbar darzustellen. Es ist zu benennen, in welcher Kostenposition solche Kosten enthalten sind. Sofern hierzu korrespondierend Erlöse gebucht wurden, ist darauf zu verweisen und die Erlösposition zu benennen.

Rückstellungen haben bei ihrer Bildung und auch bei ihrer Auflösung erfolgsseitige Auswirkungen. Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden, Darstellung der vom Unternehmen gebildeten Rückstellungen (Rückstellungsspiegel) für die Jahre 2023 bis 2025 im Tabellenblatt „B1\_RSt\_Spiegel“ des Erhebungsbogens. Der Rückstellungsspiegel im Erhebungsbogen ist für den Netzbetreiber, für Dienstleister und für Verpächter auszufüllen.

Über die Eintragungen im Erhebungsbogen hinaus sind in den Bericht ergänzende Ausführungen gemäß den folgenden Vorgaben aufzunehmen.

Sofern die in den Spalten „Endbestand“ vorgesehenen Formeln überschrieben werden, ist der Grund für die Abweichung in dem Bericht zu erläutern.

Rückstellungen, die im Zusammenhang mit etwaigen Stilllegungs- oder Rückbaukosten gebildet worden sind, sind gesondert im Rückstellungsspiegel auszuweisen. Weiterhin ist im Bericht detailliert auf die der Rückstellungsbildung zugrunde gelegte Methode und Prämissen einzugehen. Dabei ist insbesondere auf die Bestimmung des Erfüllungs Betrags und des Erfüllungszeitpunkts einzugehen. Sofern die Rückstellungen als Ansammlungsrückstellungen gebildet werden, ist ein Rückstellungsplan beizufügen.

In dem Tabellenblatt „B1\_RSt\_Spiegel“ sind die Rückstellungen gemäß der Bilanzgliederung zu kategorisieren. Sofern unter der Kategorie „andere sonstige Rückstellungen“ in den Netzkosten aufwandsgleiche Kosten in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen bzw. der Zuführung zu den Rückstellungen geltend gemacht werden, ist hier die betreffende Rückstellung hinsichtlich ihres Bildungszwecks zu erläutern, sofern sich der Zweck der Rückstellungsbildung nicht ohnehin aus dem Eintrag in der Spalte „Bezeichnung der Rückstellung zur Erläuterung“ selbsterklärend ergibt.

#### **Zu Ziffer 4 Darlegung zu den kalkulatorischen Kosten gemäß Tenorziffer 9 ff. GasNEF**

Die LRegB stellt das Ausgangsniveau im Wege einer Kostenprüfung nach den Vorschriften der GasNEF fest. Gleichwohl besteht für die Netzbetreiber die **Möglichkeit**, die kalkulatorischen Kostenpositionen (kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Gesamtkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer) im Rahmen einer eigenen Berechnung zu ermitteln und der LRegB mitzuteilen. Zu diesem Zweck kann der Netzbetreiber eine Hilfsrechnung einzureichen.

Damit die LRegB die kalkulatorischen Kosten ermitteln kann, sind folgende Mindestangaben durch den Netzbetreiber im Bericht darzustellen:

a) Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt „D1\_SAV“ des Erhebungsbogens zu. Das Tabellenblatt dient zur Erfassung des gesamten kalkulatorischen Sachanlagevermögens.

Sofern die Anlagen im Bruchteils- bzw. Miteigentum von Mehreren stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen.

Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes einzustellen (erstmalige Anschaffungs- und Herstellungskosten). Die dabei in den bereits abgeschlossenen Verfahren gemachten Angaben (Kostenprüfung vierte Regulierungsperiode, diverse Anträge auf Kapitalkostenzuschlag bzw. Ist-Abgleich im Regulierungskonto) sind dabei maßgeblich. Sofern sich in dem aktuellen Erhebungsbogen hierzu Änderungen/ Abweichungen ergeben, sind diese zu erläutern und zu begründen.

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zu- oder abgegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Für die im Tabellenblatt „A1\_Fragen“ des Erhebungsbogens aufzuführenden relevanten Netzübergänge sind für die übergehenden Vermögensgegenstände die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Summe aufzuführen und zu erläutern. Dabei ist zu schildern, wie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Fall von Netzübergängen ermittelt wurden.

#### Nutzungsdauerwechsel

Grundsätzlich sind Nutzungsdauerwechsel nicht zulässig. Sofern während der Jahre 2021 bis 2025 dennoch ein Wechsel der Nutzungsdauern, außerhalb der Möglichkeit der Verkürzung der Nutzungsdauer gemäß Tenorziffer 9.2 GasNEF, vorgenommen wurde, ist dies darzustellen, zu erläutern und zu begründen.

Betreiber von Gasversorgungsnetzen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen konnten für jene Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln. Hierzu liegen der LRegB aus den Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG die entsprechenden Wertgutachten und Berichte vor, auf welche die LRegB unter Vorbehalt einer eventuellen Prüfung von Kontroversen zurückgreift. Die in früheren Netzentgeltgenehmigungsverfahren durch die LRegB geprüften Anschaffungs- und Herstellkosten der Anlagegüter sind zwingend fortzuführen.

Die Anlagenabgänge sind mittels einer Abgangsliste (Tabellenblatt „D4\_Abgangsliste“) zu plausibilisieren. Diese umfasst alle Abgänge, die zwischen dem letzten und aktuellen Basisjahr realisiert wurden. Die Eintragung ist pro ursprünglichen Zugangsjahr anlagengruppenscharf vorzunehmen, eine Eintragung jeder einzelnen Anlage ist nicht notwendig.

Hierzu sind auch entsprechende Systemausdrucke elektronisch einzureichen. Sofern zusätzliche Hinweise notwendig sind, ist im Bericht eine entsprechende Erläuterung aufzunehmen.

Weitere Hinweise zur Befüllung des Tabellenblattes ergeben sich aus der Anlage 2 zur Festlegung.

b) Erläuterungen zu notwendigen Positionen zur Berechnung der kalk. Gesamtkapitalverzinsung

Im Rahmen der Ermittlung der kalk. Gesamtkapitalverzinsung sind neben den Angaben zum Sachanlagevermögen insbesondere die Tabellenblätter „D2\_Zuschüsse“ und „D3\_WAV“ relevant. Diese sind entsprechend den Hinweisen in der Anlage 2 zu befüllen. Die dabei in den bereits abgeschlossenen Verfahren gemachten Angaben (Kostenprüfung vierte Regulierungsperiode, diverse Anträge auf Kapitalkostenaufschlag bzw. Ist-Abgleich im Regulierungskonto) sind dabei maßgeblich. Sofern sich in dem aktuellen Erhebungsbogen hierzu Änderungen/ Abweichungen ergeben, sind diese zu erläutern und zu begründen.

### **Zu Ziffer 5: Darlegung der kostenmindernden Erlöse gemäß Tenorziffer 13 GasNEF**

Eine tabellarische Aufstellung der kostenmindernden Erlöse und Erträge des Netzbetreibers ergibt sich aus Tabellenblatt „C\_GuV“ des Erhebungsbogens. Unter dieser Ziffer des Berichts sind sämtliche Ertrags- und Erlösarten, detailliert zu erläutern.

Zu den kostenmindernden Erlösen zählen folgende Gliederungspunkte des Tabellenblattes „C\_GuV“:

Gliederungspunkt 1	Umsatzerlöse
Gliederungspunkt 2	Bestandsveränderungen
Gliederungspunkt 3	andere aktivierte Eigenleistungen
Gliederungspunkt 4	sonstige betriebliche Erträge

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Erlöspositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Die LRegB behält sich ausdrücklich vor, zu einzelnen Erlöspositionen geeignete Nachweise während der Prüfung anzufordern.

Sofern in den kostenmindernden Erlösen Sammelpositionen „Verwaltungskostenumlage“ und/ oder „Interne Leistungsverrechnungen“ enthalten sind, ist hierzu ausführlich und nachvollziehbar auszuführen. Die Erlöse sind dem Grunde und der Höhe nach für einen fremden Dritten nachvollziehbar darzustellen. Es ist zu benennen, in welcher Erlösposition solche Erlöse enthalten sind. Sofern hierzu korrespondierend Kosten gebucht wurden, ist darauf zu verweisen und die Kostenposition zu benennen.

### **Zu Ziffer 6: Erläuterungen zu der Überleitung der Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen**

Berichtspflichten zu den Versorgungsleistungen beziehen sich auf das abgeschlossene Geschäftsjahr **2025** für die Rolle des Netzbetreibers. Sofern aufgrund Arbeitnehmerüberlassung Versorgungsleistungen für Verpächter bzw. Subverpächter oder Dienstleister geltend gemacht werden, sind Erläuterungen dazu im Bericht unter den Ausführungen für den Netzbetreiber aufzunehmen.

Die Abfrage der in dem Erhebungsbogen einzutragenden Informationen des Tabellenblatts „E\_VL“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um im Regelverfahren eine sachgerechte Ermittlung der Aufwandsparemeter als Eingangsgröße des Effizienzvergleichs vorzunehmen. Im vereinfachten Verfahren dienen die Eintragungen der korrekten Differenzierung im Rahmen der Regulierungsformel. Die Abfrage der Anzahl der aktiven und inaktiven Mitarbeiter dient der Plausibilisierung der geltend gemachten Kosten.

Die Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen gem. Tenorziffer 7.5 RAMEN Gas des Basisjahres sind im Bericht detailliert zu erläutern.

In den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung i. S. d. Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind vertragliche Vereinbarungen beizubringen, aus welchen hervorgeht, dass vom Netzbetreiber sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung getragen werden. Die Abrechnungsmodalitäten sind dabei entsprechend zu erläutern und es

ist auf den rechtlichen Zusammenhang zwischen der kollektiv-arbeitsrechtlichen Vereinbarung des Dritten und der Kostenverrechnung an den Netzbetreiber einzugehen. Sofern im Überlassungsverhältnis die Erbringung bestimmter Leistungen vereinbart wurde, sind diese zu beschreiben.

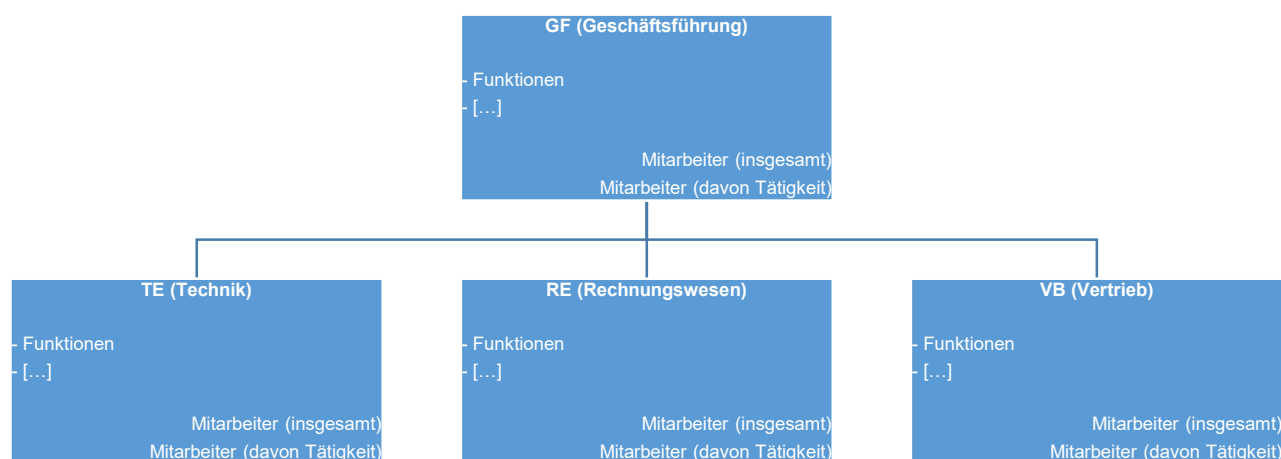
Sofern in dem Basisjahr Eigenleistungen aktiviert wurden, ist tabellarisch darzustellen, in welcher Höhe je Kostenart diesbezüglich Kosten bei der Leistungserstellung entstanden sind. Ferner ist je Kostenart darzustellen und zu erläutern, inwiefern hierauf Versorgungsleistungen entfallen. Soweit es sich um pauschal angesetzte Schlüsselwerte handelt, genügt die Angabe der Schlüsselwerte. Diese Angabe ist erforderlich, um zu prüfen, ob und in welcher Höhe den im Sachanlagevermögen mitaktivierten Versorgungsleistungen kostenmindernde Erlöse bzw. Erträge als  $KA_{nEu}$  gegenübergestellt wurden.

### Zu Ziffer 7 Anhang zum Bericht

Der Anhang zum Bericht muss die nachfolgend beschriebenen Angaben enthalten:

- Organigramm**

Unter dieser Ziffer des Berichts haben die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2025) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen und die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.



Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z. B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

- Netzdaten

Die Abfrage der in dem Erhebungsbogen aufgezählten Informationen im Tabellenblatt „A1\_Fragen“ dienen der Bildung von Plausibilisierungsansätzen. Die Abfrage stellt keinen zusätzlichen Erfassungsaufwand dar.

Diese Daten untermauern die Angaben der Netzbetreiber zu ihrem Gasnetz. Nur so ist eine umfassende Prüfung der Kosten im Kontext der individuellen Gegebenheiten eines jeden einzelnen Netzbetreibers möglich.